

Dem gewählten Verteidiger

- Rechtsanwalt Christian Tümmler (Berlin)
- Rechtsanwalt Simon Lüders, LL.M. (Berlin)
- Rechtsanwalt Björn Günther (Berlin)
- Rechtsanwalt Markus Schmuck (Koblenz)
- Rechtsanwalt Christian Saevecke (Frankfurt/Main)
- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

wird in Sachen

Vollmacht – sowie Vertretungs- und Erklärungsvollmacht - zur Verteidigung/Vertretung in allen Instanzen erteilt und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach den §§ 233 I, 234, 329, 411 II StPO und 73, 74 OWiG. Die Vollmacht ist entsprechend § 137 I StPO auf die Rechtsanwälte beschränkt, die sich ausdrücklich oder konkludent als Verteidiger bestellen.

- I. Der Verteidiger wird außer zu den nach der Strafprozessordnung ihm zustehenden Befugnissen noch ausdrücklich ermächtigt:
 1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, auch auf dieselben zu verzichten, sowie der Zurücknahme zuzustimmen, Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.
 2. Vertreter zu bestellen und diese Vollmacht auf andere zu übertragen.
 3. Gelder, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand, Entschädigungen von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendige Auslagen in Empfang zu nehmen.
 4. Anträge jeder Art - insbesondere Strafanträge - zu stellen und zurückzunehmen, Beschwerden und Einsprüche zu erheben.
 5. Nebenklage zu erheben und im Unterbringungsverfahren tätig zu werden.
 6. Zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge.
- II. Weitere Ermächtigungen:
 1. Die Verteidiger werden nach ihrem Ermessen gegenüber meiner/meinem Ehemann/Ehefrau, anderen nach § 52 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen sowie Pressevertretern von ihrer Schweigepflicht entbunden.
 2. Ich entbinde ausdrücklich meine kontoführenden Geldinstitute sowie die mich behandelnden Ärzte von Ihrer Schweigepflicht gegenüber meinen Verteidigern.
 3. Die Verteidiger sind befugt, Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.
 4. Die Vollmacht gilt auch zur Einholung des BZR-Auszuges und des Auszuges aus dem FAER.
- III. Besondere Erklärungen:
 1. Der dieses Verfahren betreffende Kostenerstattungsanspruch wird hiermit an die Verteidigung abgetreten.
 2. Es wird zugesichert, dass an die Verteidigung gezahlte Geldmittel nicht aus einer rechtswidrigen Tat herrühren.

....., den

.....
(Unterschrift)